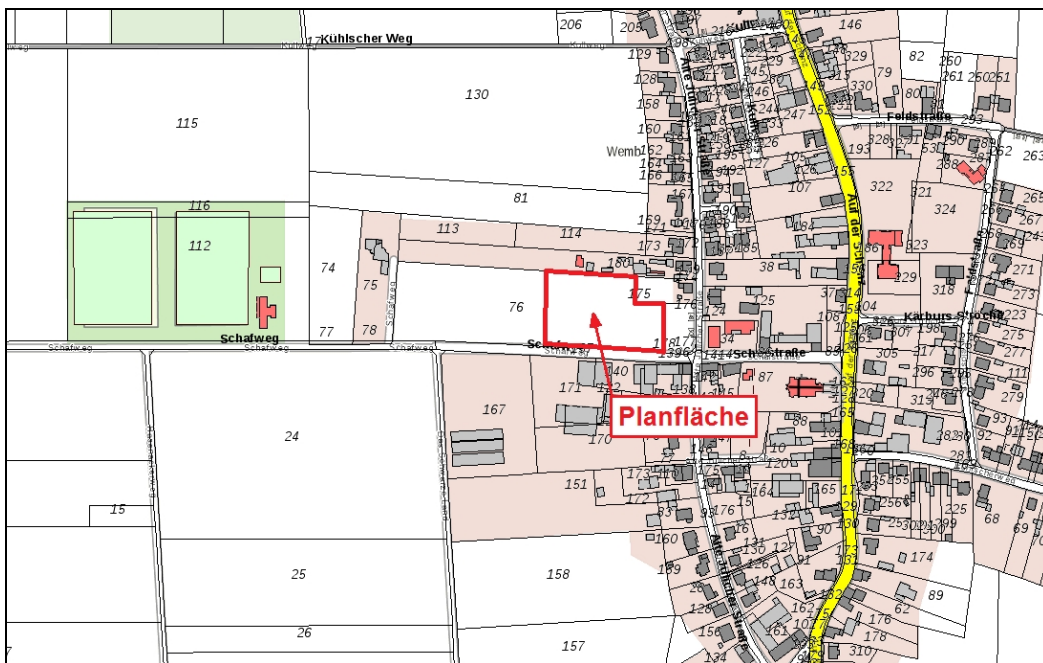


Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

zur 35. Änderung der Gemeinde Weeze

- Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“
(Weeze-Wemb) -



Lage des Plangebietes (Kartengrundlage aus: www.tim-online.nrw.de)

Impressum

AUFTRAGGEBER:



Gemeinde **Weeze**

Der Bürgermeister
Cyriakusplatz 13-14
47652 Weeze

PLANUNGSBÜRO:

seeling | kappert

Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
Roland Goese (Ökologe)

STAND:

April 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	5
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	8
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	10
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	11
6.1 Säugetiere.....	11
6.2 Vögel.....	12
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	13
8. Zusammenfassung	13
Quellenverzeichnis	15
Anlage 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll	

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weeze beabsichtigt die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses am Schafweg in Wemb. Der Neubau ist auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche geplant. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Planung zu schaffen, soll die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze durchgeführt werden. Geplant ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Am westlichen Rand des Änderungsbereiches ist eine Maßnahmenfläche zur Anlage einer Feldhecke vorgesehen.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Bauvorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird die nachfolgende Artenschutzprüfung (ASP I) durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt den Planungsraum und die angrenzenden Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW (MUNLV 2010). Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“ (MKULNV NRW 2017) berücksichtigt.

Die geplanten baulichen Maßnahmen bedürfen zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Sinne der oben zitierten Vorschriften.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Die Gemeinde Weeze plant auf Grundlage der Ergebnisse des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses auf einem ca. 6.500 qm großen Grundstück am westlichen Ortsrand von Wemb (s. Abb. auf dem Deckblatt). Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Acker- und Wiesenfläche im östlichen Teil des Flurstücks 76, Flur 37 in der Gemarkung Weeze. Im Osten schließt an die Vorhabenfläche ein bisher unbebautes Grundstück an der Alten Jülicher Straße an. Die südliche Grenze ist durch den Schafweg gekennzeichnet, der auf der gegenüberliegenden Straßenseite einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung aufweist. Die westliche Grenze verläuft in der Feldflur. Im Norden grenzen Privatgärten an das Grundstück an.

Von der Planung sind keine Flächen mit besonderer Bedeutung i.S. des § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den Biotopverbund, keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und keine Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) betroffen (Landschaftsplan Weeze, Biotopkataster LANUV, Internetabfrage vom 24.04.2018). Auch im Biotopkataster verzeichnete „schutzwürdige Biotope“ sind im Umfeld der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

Auf der Vorhabenfläche soll verhältnismäßig zentral gelegen das neue Gebäude mit vier Garagen für Einsatzfahrzeuge entstehen. Darüber hinaus sind im Gebäude Sanitär- und Gruppenräume, Lagermöglichkeiten, Werkstatt, Büro und Teeküche vorgesehen. Bei dem Gebäude ist nach derzeitiger Kenntnis von ca. 600 bis 700 qm Baufläche auszugehen. Rings um das Gebäude sollen Erschließungsflächen sowie Stellplätze für die Rettungskräfte vorgesehen werden. Die Gemeinde Weeze erwirbt außerhalb des Änderungsbereiches einen drei Meter breiten Streifen der Wiesenfläche zwischen der Kreuzung Alte Jülicher Straße/Schafweg/Schulstraße bis zur östlichen Grenze des Plangebietes. In diesem Bereich kann die Erschließung bei Bedarf für die Rettungsfahrzeuge ausgebaut werden. Hierbei kann es zum Verlust von zwei bis drei Straßenbäumen (Baumhasel – *Corylus colurna* - mittleren Alters) kommen. Detaillierte Planungen werden für den Genehmigungsantrag erarbeitet.

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

Als bauleitplanerische Voraussetzung zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze erforderlich, da das Grundstück im westlichen Teil bisher als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Am westlichen Rand soll eine landschaftsgerechte Eingrünung zur Feldflur über die Darstellung einer Maßnahmenfläche (Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Sicherung von Boden, Natur und Landschaft) sichergestellt und mit landschaftsgerechten Gehölzen auf einem ca. 6 bis 8 m breiten Streifen bepflanzt werden.

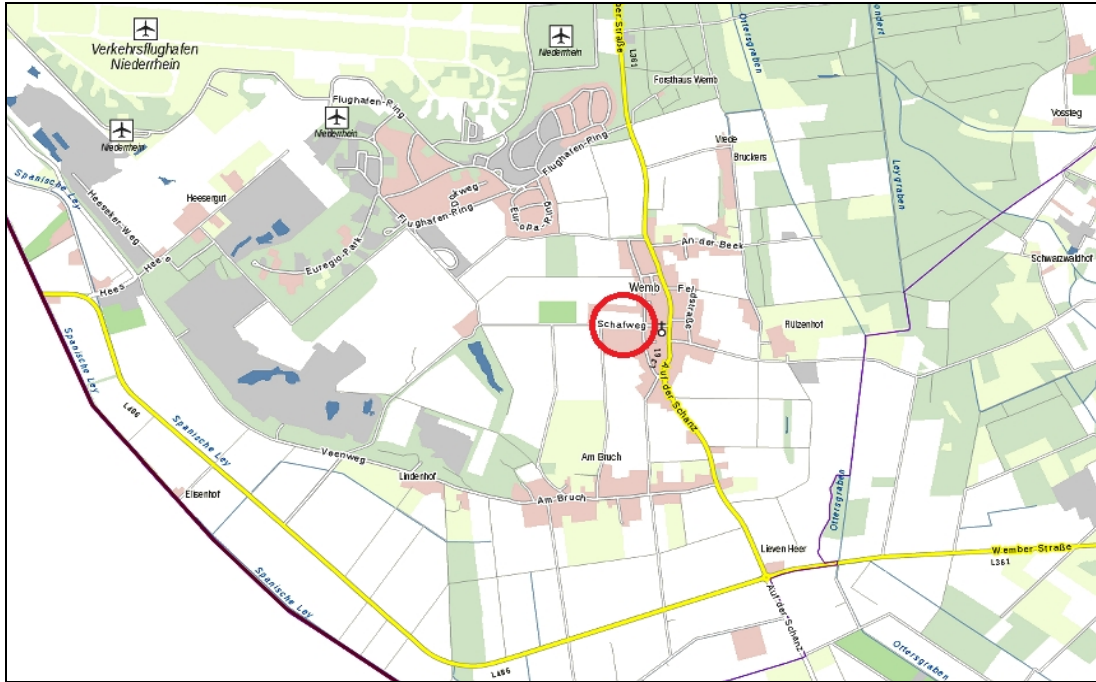


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes (roter Kreis)
(Kartengrundlage aus: www.tim-online.nrw.de)



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie)
(Luftbildvorlage aus: www.tim-online.nrw.de)



Bild 1: Sicht auf die Vorhabenfläche vom Schafweg Richtung Nordwesten



Bild 2: Sicht auf den Acker von dem noch ein Teil zur Planfläche gehört.



Bild 3: Sicht vom Schafweg auf die Vorhabenfläche und den westlichen Ortsrand von Wemb.

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 1. Quadranten im Messtischblatt 4403 Geldern abgebildet. Für dieses Blatt werden im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031>) 30 planungsrelevante Arten aufgelistet. Die Tabelle 4.1 (folgende Seite) führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016) und bezogen auf die für die jeweiligen Artengruppen etwas unterschiedlich gefassten Regionen (s. Legende zur Tab. 4.1) gegeben. In der Spalte PV (Potenzielles Vorkommen) wird ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Habitatstrukturen und Lebensraumansprüche sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen als Worst-case-Betrachtung angenommen. Während der Geländebegehung am 19.04.2018 wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet.

Tab. 4.1: Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten im Messtischblatt 4403 Geldern

	Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	PV
	(wissenschaftlich)	(deutsch)				
Säugetiere					RL NRW 11	
1.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	Gi	2, §§	Ng
2.	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	2, §§, !	(Ng)
3.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Ö, §§	Ng
4.	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	N	Uh	D, §§	Ng
Vögel					RL NRW 16	
1.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	Gi	3, §	-
2.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	Ö, §§	Ng
3.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	Ui	3, §	-
4.	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U	2, §	-
5.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	3, §§	-
6.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	Gi	3, §§, !"	Ng
7.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	Ö, §§	Ng
8.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	Ui	2, §	-
9.	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	BV	U	3, §	Ng
10.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	U	3, §	-
11.	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	Ö, §§	-
12.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV	U	2, §§	-
13.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	V, §§	Ng
14.	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	R/W	G	1, §§	-
15.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U	3, §	Ng
16.	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	BV	U	V, §§	-
17.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	G	3, §	-
18.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV	Ui	1, §	-
19.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	3, §	Ng
20.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S	2, §	-
21.	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV	U	1, §§	-
22.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV	U	2, §	-
23.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV	S	1, §	Ng
24.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Ö, §	-
25.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Ö, §§	Ng
26.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV	Ui	2, §§	-

Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031>
 Internetabfrage vom 08.05.2018

Legende siehe folgende Seite

Status der Art im Gebiet (Spalte Status)

- N Nachweis ab 2000 vorhanden
BV Nachweis `Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden
R/W Nachweis `Rast/Wintervorkommen´ ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte Erhaltungszustand in NRW (ATL)]:

G	Günstig	i	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	h	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht		

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016)

- RL Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20... bezogen auf
NRW die Region Tiefland (Säugetiere) bzw. Niederrheinisches Tiefland (Vögel)
- Ö ungefährdet
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- !“ deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW (≥ 50 % des deutschen Brutbestandes der Art)
- ! in hohem Maße weltweite Verantwortlichkeit NRW für das Taxon

Bewertung des Potentiellen Vorkommens (Spalte PV):

- + Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
- Ng Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
- Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, Vegetationsrodungen und Neubauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung der Vorhabenfläche, was auch einen Wandel im Artenspektrum zur Folge haben wird. Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen kann zum Verlust von potenziellen Quartier-, bzw. Bruthabitaten für Säugetiere und Vögel führen. Grünland und Ackerflächen nutzende Arten können auf Nachbarflächen verdrängt werden. In der geplanten Eingrünung am Rand der Vorhabenfläche können mittelfristig neue

Lebensräume zumindest für einzelne der weiter verbreiteten und im Siedlungsraum häufiger anzutreffenden Arten entstehen. An dem neuen Gerätehaus werden sich vermutlich kaum neue geeignete Unterschlupfmöglichkeiten ergeben. Der Bau des Gerätehauses mit den notwendigen Verkehrsflächen führt zur Bodenversiegelung eines großen Teils der bislang unversiegelten Fläche, was zu einer Reduzierung des natürlichen Lebensraums verschiedener Arten führen kann.

Betriebsbedingte Störeffekte sind, entsprechend der Nutzung des Geländes, nur temporär zu erwarten. Wahrscheinlich werden sich spontane kurzfristige Störereignisse mit längeren störungsfreien Phasen abwechseln. Durch die benachbarte Wohnbebauung, den Schafweg und die südlich angrenzende Hofstelle sind aktuell bereits die Vorhabenfläche beeinflussende Störwirkungen vorhanden. Sowohl auf der Planfläche - wie auch im unmittelbaren Umfeld - wird auch zukünftig hauptsächlich mit weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnte Arten zu rechnen sein.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Seit dem Jahr 2000 sind für den 1. Quadranten im Messtischblatt Geldern (4403) vier Fledermausarten nachgewiesen worden (Tab. 4.1).

Auf der Vorhabenfläche stehen weder Gebäude noch Gehölze mit geeigneten Höhlen, die als Quartier für Unterschlupf suchende Fledermäuse in Frage kommen könnten, zur Verfügung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Umfeld geeignete Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Somit kann - bei entsprechendem Insektenangebot - mit jagenden Fledermäusen als Nahrungsgästen gerechnet werden. Dafür kommen vor allem die im Siedlungsbereich häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** und **Breitflügelfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*, *Eptesicus serotinus*), aber auch die bislang noch unzureichend untersuchte **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) in Frage. Mit geringer Wahrscheinlichkeit kann auch das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) angetroffen werden. Diese Art bevorzugt Gebiete mit hohem Laubwaldanteil und Jagdgebiete mit freiem Zugang zum Boden, um am Boden lebenden Gliedertiere aufnehmen zu können. Gejagt wird in verschiedenen Waldtypen mit geringer Bodenvegetation oder auch über Wiesen, Weiden und Äckern im frisch gemähten, abgeweideten oder abgeernteten Zustand (RICHARZ 2012).

Während die vorhandene Ackerfläche wahrscheinlich nur geringfügig zum Nahrungsangebot für Fledermäuse beiträgt (geringes Insektenvorkommen), dürfte das Grünland zumindest temporär eine Nahrungsquelle darstellen. Möglicherweise kann sich die geplante randliche Eingrünung der Vorhabenfläche zu einem neuen Nahrungshabitat für Fledermäuse entwickeln. Eine existenzielle Bedrohung durch die geplanten Baumaßnahmen ist mit hinreichender Sicherheit für Fledermäuse auszuschließen, da es sich bei der Vorhabenfläche nur um einen kleinen Ausschnitt im Gesamtlebensraum der jeweiligen Arten handeln kann.

6.2 Vögel

Für planungsrelevante Vogelarten (Tab 4.1) hat die Vorhabenfläche kaum geeignete Biotopstrukturen zu bieten. So stehen für die auf Gehölze angewiesenen Vögel nur die Straßenbäume am Schafweg als Nistmöglichkeit, Sitzwarte und Nahrungshabitat zur Verfügung. Diese Bäume werden wohl eher von nicht planungsrelevanten im Siedlungsraum häufiger anzutreffenden und weniger störanfälligen Vertretern genutzt. Für Waldarten - wie z. B. den **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) - hat die Vorhabenfläche keine geeigneten Strukturen zu bieten.

Für die auf geeigneten Ackerflächen anzutreffenden Bodenbrüter wie **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) und **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) sind die Abstände zu den benachbarten Vertikalstrukturen zu gering, sodass die Vorhabenfläche für diese Arten nicht geeignet sind. Während in der Feldflur westlich der Planfläche Kiebitz und Feldlerche regelmäßig verhört werden können, gibt es im Plangebiet selber keine Hinweise auf ihr Vorkommen. Ein Übergang der Planfläche zur offenen Feldflur ist ebenfalls nicht gegeben, da die im Privatbesitz befindliche Mühle im Westen, der landwirtschaftliche Betrieb mit Nebengebäuden im Süden und Heckenstrukturen in den Gartenflächen im Norden die landwirtschaftlichen Flächen ringsum begrenzen. Somit ist auch auszuschließen, dass die Inanspruchnahme der Teilfläche zu einem Verdrängungseffekt der genannten Feldvogelarten in die Feldflur zur Folge hat. Das inzwischen im Kreis Kleve selten gewordene **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) ist mangels Saumstrukturen, dem verhältnismäßig hohen Störpotential durch die beiden Straßen, Spaziergänger mit Hunden und der intensiven Nutzung sowie durch die Siedlungsnähe ebenfalls nicht auf der Planfläche zu erwarten.

Allerdings lassen sich von den gelisteten planungsrelevanten Arten einige als gelegentliche Nahrungsgäste zu störungsfreien Zeiten erwarten: Möglicherweise suchen Greifvögel wie **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Steinkauz** (*Athene noctua*) oder **Schleiereule** (*Tyto alba*) die Wiesen- und Ackerflächen auf der Jagd nach Kleinsäugetern auf. Da im Umfeld mit geeigneten Brutplätzen gerechnet werden muss, sollten bei ausreichendem Insektenflug jagende **Schwalben** (*Delichon urbicum*, *Hirundo rustica*) über der Vorhabenfläche zu sehen sein. Weiterhin lässt sich nicht ausschließen, dass sich auch **Feldsperlinge** (*Passer montanus*) oder **Turteltauben** (*Streptopelia turtur*) auf Nahrungssuche auf dem Feld niederlassen. Als einziges Nahrungshabitat reicht die Vorhabenfläche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung für diese Vögel jedoch nicht aus. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird die Möglichkeiten der Nahrungsaufnahme einschränken aber zu keiner existenziellen Bedrohung führen, da der Lebensmittelpunkt dieser Arten an anderen besser geeigneten Stellen im Umfeld zu suchen ist.

Das Vorkommen aller auf Gewässer angewiesenen Vogelarten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da das Plangebiet keine Wasserflächen zu bieten hat.

Bisher bietet das Plangebiet den heimischen Singvögeln, die häufiger im Siedlungsbereich anzutreffen sind, bis auf die Straßenbäume keine geeigneten Brut- und Ruhemöglichkeiten oder Ansitzwarten. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet auch für diese Arten nicht essenziell. Die geplante randliche Eingrünung der Vorhabenfläche kann zukünftig, zumindest für die weiter verbreiteten Garten- und Parkvögel, neue Brutmöglichkeiten bieten. Durch Anbringung von künstlichen Nisthilfen am Gebäude könnten Brutvorkommen dieser Arten zusätzlich gefördert werden.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind die Straßenbäume, sofern sie für das Vorhaben entfernt werden müssen, außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu fällen. Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, so ist vor der Fällung eine eingehende Sichtung auf brütende Vögel vorzunehmen.

Nach Realisierung des Bauvorhabens wird für die Außenbeleuchtung eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung empfohlen. Geeignet sind LED-Lampen mit warmem Licht (3000 K) oder Natriumdampf-Niederdruck oder -Hochdruckleuchten. Ein Ausleuchten der geplanten Feldhecke am westlichen Rand des Plangebietes ist unbedingt zu vermeiden.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Weeze beabsichtigt, für die freiwillige Feuerwehr Wemb ein neues Feuerwehrgerätehaus am Ortsrand von Wemb (Schafweg) zu errichten. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Für das Vorhaben wird im Bereich des ca. 6.500 qm großen Plangebietes in Acker- und Wiesenflächen eingegriffen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in der untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant Messtischblatt 4403 Geldern) sowie durch eine Geländebegehung am 19.04.2018.

Da geeignete Unterschlupfmöglichkeiten fehlen, ist nur mit jagenden Fledermäusen als Nahrungsgäste zu rechnen. Dafür kommen vor allem die im Siedlungsbereich häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** und **Breitflügelfledermaus**, aber auch die bislang noch unzureichend untersuchte **Mückenfledermaus** in Frage. Mit geringer Wahrscheinlichkeit kann auch das **Große Mausohr** angetroffen werden. Während die vorhandene Ackerfläche wahrscheinlich nur geringfügig zum Nahrungsangebot für Fledermäuse beiträgt (geringes Insektenvorkommen), dürfte das Grünland zumindest temporär eine Nahrungsquelle darstellen. Möglicherweise kann sich die geplante randliche Eingrünung der Vorhabenfläche zu einem neuen Nahrungshabitat für Fledermäuse entwickeln. Eine existenzielle Bedrohung durch die geplanten Baumaßnahmen ist mit hinreichender Sicht auszuschließen, da es sich bei der Vorhabenfläche nur um einen kleinen Ausschnitt im Gesamtlebensraum der jeweiligen Arten handeln kann.

Für planungsrelevante **Vogelarten** hat die Vorhabenfläche kaum geeignete Biotopstrukturen zu bieten. Für die typischen Feldvogelarten **Kiebitz** und **Feldlerche** sind die Abstände zu den benachbarten Vertikalstrukturen zu gering, so dass ihr Vorkommen im Bereich der Vorhabenfläche nicht zu erwarten ist. Zu störungsfreien Zeiten ist daher höchstens mit einzelnen Arten als gelegentlichen Nahrungsgästen zu rechnen: Möglicherweise suchen Greifvögel wie **Turmfalke**, **Mäusebussard**, **Steinkauz** oder **Schleiereule** die Wiesen- und Ackerflächen


auf der Jagd nach Kleinsäugetieren auf oder nach Insekten jagende **Schwalben** überfliegend die Vorhabenfläche. Weiterhin lässt sich nicht ausschließen, dass sich auch **Feldsperlinge** oder **Turteltauben** auf Nahrungssuche auf dem Feld niederlassen. Als einziges Nahrungshabitat reicht die Vorhabenfläche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung für diese Vögel jedoch nicht aus. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird die Möglichkeiten der Nahrungsaufnahme einschränken aber zu keiner existenziellen Bedrohung führen, da der Lebensmittelpunkt dieser Arten an anderen besser geeigneten Stellen im Umfeld zu suchen ist.

Durch den Einsatz von künstlichen Unterschlupfmöglichkeiten wie Fledermausbretter oder Nistkästen für Vögel könnte der Quartiermangel auf der Vorhabenfläche vermindert werden.

Sollte es zum Verlust von Straßenbäumen für die geplante Erweiterung der Erschließung kommen, sind die Fällungen außerhalb der Vogelbrutzeit oder nach erneuter Sichtkontrolle zu entfernen. Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von fledermausfreundlichen Leuchtmitteln empfohlen. Ein Ausleuchten der geplanten Feldhecke am westlichen Rand des Plangebietes ist unbedingt zu vermeiden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergab unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 20. April 2018



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.
- LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36
- LANUV (2018): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031> vom 08.05.2018
- MEINIG, H; H. VIERHAUS; C. TRAPPMANN; R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand August 2011, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 49-78.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT , LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.
- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen – Erkennen und Bestimmen. Wiebelsheim, 134 S.
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTT-MEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 79-158.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 35. Änderung des FNPs der Gemeinde Weeze - Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung "Feuerwehr"-

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Weeze Antragstellung (Datum): 20.04.2018

Die Gemeinde Weeze plant die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses auf einem ca. 6.500 qm großen Grundstück am westlichen Ortsrand von Wemb. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Acker- und Wiesenfläche, die an drei Seiten von Siedlungsflächen (Schafweg und Alte Jülicher Straße, landwirtschaftlicher Betrieb, alte Schule, Wohnhaus mit Privatgarten) umschlossen wird.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.